

Verwendung der englischen Sprache in Vertragstexten im internationalen Rechtsverkehr

Bei der Tätigkeit im internationalen Rechtsverkehr spielen Verträge eine alltägliche Rolle. Eine Vielzahl dieser Verträge wird in englischer Sprache abgefasst, obwohl beide Vertragspartner Englisch weder als Muttersprache sprechen noch das Recht eines englischsprachigen Landes Anwendung finden soll.

Neben dem Problem, das die Verwendung einer Fremdsprache üblicherweise aufwirft - also insbesondere Übersetzungsfehler und Unklarheiten, aber auch das unterschiedliche Verständnis von Rechtsbegriffen - ergibt sich hieraus, jedenfalls dann, wenn ein solcher Vertrag durch ein deutsches Gericht zu beurteilen ist, ein weiteres Problem, auf das Dr. Volker Triebel in einem Aufsatz (NJW 2004, Seite 2189 ff.) aufmerksam macht und auf das wir Sie ebenfalls hinweisen wollen.

Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs sind Vertragsklauseln, die im angloamerikanischen Recht typisch sind – hierzu gehören insbesondere auch Rechtsbegriffe, die üblicherweise im internationalen Handelsverkehr verwendet werden - nach dem angloamerikanischen Rechtsverständnis auszulegen. Die Auslegung solcher Rechtsbegriffe kann u. U. erheblich vom eigentlichen Wortsinn, insbesondere vom Wortsinn einer Übersetzung ins Deutsche, abweichen. Es kann also durchaus der Fall auftreten, dass ein Gericht einen im Vertrag aufgestellten Rechtssatz in einer Weise auslegt, die dem möglicherweise übereinstimmenden subjektiven Willen beider Parteien nicht entspricht. Die Problematik wird zusätzlich dadurch verschärft, dass nach angloamerikanischem Rechtsverständnis grundsätzlich primär der Vertragstext maßgeblich ist, während außerhalb des Vertrages liegende Umstände nur ausnahmsweise zur Auslegung einer Vertragsklausel herangezogen werden können.

Insbesondere dann, wenn nach angloamerikanischem Rechtsverständnis eine Klausel eindeutig ist, dürfte danach eine Auslegung nach dem subjektiven Parteiwillen, selbst dann, wenn beide Vertragsparteien insoweit übereinstimmen, nicht möglich sein.

Dass hiermit weitreichende Folgen verbunden sein können, die bei Abschluss des Vertrages für beide Parteien nicht absehbar waren, liegt auf der Hand.

Aus unserer Sicht sollten deshalb, wie durch uns auch üblicherweise praktiziert, Verträge in deutscher Sprache abgefasst werden. Wenn und soweit zusätzlich anderssprachige Vertragsfassungen (etwa russische) gefertigt werden, empfiehlt sich eine vertragliche Regelung, dass bei Fragen der Auslegung die deutsche Vertragsfassung den Ausschlag gibt.

Sollte es sich in der Tat nicht verhindern lassen, dass ein Vertrag in englischer Sprache abgeschlossen wird, ist darauf zu drängen, eine Vertragsklausel aufzunehmen, wonach das Rechtsverständnis, nach dem dieser Vertrag auszulegen ist, ausdrücklich geregelt wird. Da Verträge im internationalen Rechtsverkehr üblicherweise Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln enthalten, sollte die Auslegung des Vertrages dem gewählten Recht und dem Rechtsverständnis des anzurufenden Gerichts entsprechen.